

## Besuchsregelungen für die Einrichtungen von Betreuen- Fördern-Wohnen

während der Corona-Pandemie in Deutschland  
Stand: 11.03.21

Wir freuen uns, wenn Sie Angehörige und Freunde in den Einrichtungen von Betreuen-Fördern-Wohnen besuchen. Wegen der Corona-Pandemie gelten dafür derzeit besondere Regelungen gemäß §§ 3 und 4 der Landesverordnung<sup>1</sup>. Hier finden Sie das Wichtigste auf einen Blick:

- Täglich 2 Besucher\*innen pro Bewohner\*in.
- Ein Schnelltest für Besucher\*innen wird in der jeweiligen Einrichtung vor Ort durchgeführt.
- Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch vorab telefonisch über die Einrichtung einen Termin.
- Die Besuche finden im Bewohner\*innen-Zimmer, in einer separaten Räumlichkeit oder im Außenbereich der Einrichtung statt.
- Ein Kontakt zu anderen Bewohner\*innen darf nicht stattfinden.
- In den Gebäuden und auf dem jeweiligen Gelände besteht eine Maskenpflicht. Das Tragen von einfachen Community Masken ist dabei nicht ausreichend. Das Tragen von FFP2-Masken ist erforderlich.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten
- Händedesinfektion ist verpflichtend.
- Das Besuchsregister mit Angaben zum Besuch (Vor- und Nachname, telefonische Erreichbarkeit, Tag und Dauer des Besuchs) ist vorab in der Einrichtung auszufüllen.

Ein **Besuchsverbot** gilt weiterhin für Personen,

1. Personen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. Personen, die erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. Personen, die nach § 19 der Siebzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (17. CoBeLVO) vom 5. März 2021 (GVBl. S. 133, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung eingereist und aufgrund dessen zur Absonderung verpflichtet sind; die Ausnahmen nach § 20 17. CoBeLVO sind nicht anwendbar.

Auf diesem Wege helfen Sie mit, unsere Bewohner\*innen und Beschäftigten zu schützen, damit wir weiterhin für Sie da sein können.

---

<sup>1</sup> Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 10. März 2021